

Satzung des ASV Botnang

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Athletik-Sport-Verein von 1898 Botnang e. V., der die Tradition des im Jahre 1898 gegründeten 1. Athleten-Clubs Botnang, 1913 umbenannt in 1. Athletenbund Botnang e. V., übernommen hat und fortsetzt, ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Stuttgart-Botnang.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(3) Der Verein ist dem Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB) und den zuständigen Landesfachverbänden angeschlossen. Er anerkennt deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen).

(4) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Politische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2 - Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, durch die Pflege verschiedener Sportarten, die körperliche Ertüchtigung und geistige Erziehung der Mitglieder, insbesondere der Jugend, zu fördern.

(2) Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles dienen:

- a) regelmäßige Übungsstunden in allen Sportarten
- b) Abhaltung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
- c) Mitwirkung bei Veranstaltungen gemeinnütziger Art
- d) Pflege des Jugendsports.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(3) Ordentliche Mitglieder sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Jugendmitglieder die Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ein Jugendmitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres ohne weitere Formalitäten ordentliches Mitglied.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Hauptausschuss.

(3) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuches, die dem Bewerber mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen ist, kann der Bewerber binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod
- b) durch den freiwilligen Austritt
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein

(2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zulässig, die beim Vorstand bis spätestens 31. Dezember des Jahres eingegangen sein muss.

§ 6 - Ausschluss

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere

1. wegen Schädigung der Vereinsinteresse
2. wegen groben unsportlichen Verhaltens und Verstößen gegen die Sportkameradschaft und Disziplin
3. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und -ordnungen
4. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins
5. wegen Nichtbezahlung der Beiträge

(2) Der Ausschluss in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 5 erfolgt durch Streichung in der Mitgliederliste. Diese erfolgt durch den Hauptausschuss, wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und die rückständigen Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung mit Hinweisung auf die erfolgende Streichung in der Mitgliederliste innerhalb gesetzter Frist nicht bezahlt. Die Kosten hat das Mitglied dem Verein zu ersetzen.

(3) In den übrigen Fällen erfolgt der Ausschluss durch übereinstimmende Beschlüsse des Hauptausschusses und des Vorstandes; zuvor ist dem auszuschließenden Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss, der ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist, binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen; bis dahin ruht seine Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(4) Mit dem Zeitpunkt des Ausschlusses erlöschen alle Rechte und Ämter des Mitglieds im Verein; in seiner Verwahrung befindliche Gegenstände, Urkunden, Schriftstücke und Kassenbeträge des Vereins sind unverzüglich an den Vorstand herauszugeben. Das Mitglied bleibt verpflichtet, die Beiträge bis zum Ende des Jahres, in dem der Ausschluss erfolgt, zu entrichten.

§ 7 - Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Hauptausschuss ein Mitglied, das sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

(1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(4) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Vereinssatzung.

(2) Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, stets die Vereinsinteressen zu wahren.

(4) Die vom Württembergischen Landessportbund e. V. und/oder den Landesfachverbänden im Namen ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

(5) Bei den Übungsstunden ist ein ruhiger und anständiger Ton zu wahren. Die Anordnungen des technischen Leiters sowie des jeweiligen Übungsleiters für die jeweilige Sportart sind zu befolgen.

(6) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht; Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und an sonstigen Versammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 a Jugendordnung

(1) Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im ASV.

(2) Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

(3) Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- der oder dem Gesamtjugendleiter/in;
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in;
- weiteren Mitarbeiter/innen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Jugendausschuss

Der oder die Gesamtjugendleiter /in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

(5) Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

(6) Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

(7) Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung

§ 10 - Strafen

(1) Bei Verstößen gegen die Satzung, gegen besondere Bestimmungen des Vereins oder der Abteilungen, gegen das Ansehen und/oder die Interessen des Vereins, gegen die Sportkameradschaft und Sportdisziplin können folgende Strafen ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafen, die in die Vereinskasse zu bezahlen sind
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluss aus dem Verein.

(2) Die Strafen werden durch übereinstimmende Beschlüsse vom Hauptausschuss und Vorstand ausgesprochen. Das Mitglied ist zu der Ausschusssitzung, in der über die Bestrafung beschlossen werden soll, zu laden.

(3) Bei den Strafen zu Buchstaben a) bis c) ist die Entscheidung nach Absatz 2 Ziffer 1 endgültig

§ 11 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Hauptausschuss
- c) der Vorstand

§ 12 - Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) innerhalb der ersten drei Kalendermonate statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt, oder
- b) der Hauptausschuss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit unter genauer Bezeichnung der Beratungsgegenstände verlangt, oder
- c) ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beim Vorsitzenden unter genauer Bezeichnung der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Auf die Mitgliederversammlung ist in den Aushangkästen des Vereins besonders hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag.

(7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Anträge können gestellt werden

- a) vom Vorstand
- b) vom Hauptausschuss
- c) von den Abteilungen
- d) von jedem Mitglied.

(9) Die Mitgliederversammlung kann über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung bezeichnet sind, nur dann abstimmen, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann als Dringlichkeitsantrag nicht behandelt werden.

(10) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass der Vorsitzende oder mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder die geheime Abstimmung beantragen.

(11) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; eine offene Abstimmung oder Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nur eine Person für ein Amt vorgeschlagen und kein Widerspruch hiergegen erhoben wird.

§ 13 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Der Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung ist vorbehalten

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Berichte der Abteilungen
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses
- e) Wahlen zum Vorstand und Hauptausschuss
- f) die Bestellung von 2 Kassenprüfern
- g) die Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

(2) Der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung unterliegen

- a) die vom Vorstand oder Hauptausschuss eingebrachten Angelegenheiten und die besonderen Anträge der Abteilungen und von Mitgliedern
- b) Berufung gegen Beschlüsse des Hauptausschusses
- c) Satzungsänderungen
- d) die Auflösung des Vereins
- e) der Beitritt zu einem Dachverband oder einem anderen Verein oder der Austritt aus einem solchen
- f) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden
- g) alle sonst in dieser Satzung der Entscheidung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

§ 14 - Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) den Abteilungsleitern
- c) dem Jugendleiter des Vereins
- d) den Jugendleitern der Abteilungen
- e) dem Pressewart
- f) dem Karteiführer und Beitragskassier
- g) dem Veranstaltungsleiter
- h) dem Platzverwalter
- i) dem Kegelbahnverwalter
- k) dem Freibadverwalter
- l) bis zu 5 Beisitzern.

§ 15 - Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Die Aufgaben des Hauptausschusses sind

- a) Beratung des Vereinsvorstands
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder

- c) der Ausschluss von Mitgliedern
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- e) Bestellung von Unterausschüssen
- f) die Aufstellung des Voranschlags
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) alle sonstigen dem Hauptausschuss durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Der Hauptausschuss tritt mindestens 4 x im Jahr zusammen. Dabei erstattet der Vorstand einen Bericht.

(3) Beschlüsse des Hauptausschusses werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 16 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Leiter der Haustechnik, dem Vereinskordinator, dem Hauptkassier, dem Vereinsjugendleiter, dem Schriftführer sowie, soweit vorhanden, kraft Amtes, dem Ehrenvorsitzenden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung oder Wegfall des Vorsitzenden seine Vertretungsmacht ausüben darf.

§ 17 - Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) die Vorbereitung der Sitzungen des Hauptausschusses
- d) alle ihm in dieser Satzung weiter zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen. Der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung des Vorstandes einen Beraterkreis zu bilden. Den Mitgliedern des Beraterkreises können einzelne Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Sie können an den Sitzungen des Hauptausschusses und des Vorstandes beratend teilnehmen.

§ 18 - Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen und werden solche im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und den Jugendleiter der Abteilung und eventuellen weiteren Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

(2) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Jugendleiter der Abteilung werden von der Abteilungsversammlung gewählt; sie bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Für die Wahl der Abteilungsleiter gilt § 19 Absatz 1 und 2 entsprechend. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften für die Mitgliederversammlung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet.

(3) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von solchen Sonderbeiträgen und sonstigen Einnahmen jeder Abteilung ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Vorsitzenden des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

§ 19 - Gesamtjugendleiter

(1) Der Gesamtjugendleiter wird von den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung gewählt.

(2) Der Gesamtjugendleiter hat die Aufgabe die Jugendmitglieder zu betreuen, die Arbeiten der einzelnen Jugendabteilungen und ihrer Leiter zu koordinieren und die Vereinskoordination zu unterstützen.

§ 20 - Haustechnik und Vereinskoordination

(1) Der Leiter der Haustechnik hat die Aufgabe, die technischen Anlagen des Vereins einschließlich der Haus- und Inventarverwaltung zu betreuen.

(2) Der Vereinskoordinator hat die Tätigkeiten der einzelnen Abteilungen zu koordinieren und die Veranstaltungen zu überwachen.

(3) (1) und (2) treffen hierbei eventuell erforderliche Entscheidungen, über die sie jeweils den Vorstand zeitnah unterrichten.

§ 21 - Hauptkassier

Der Hauptkassier führt die Vereinskasse und leistet die Zahlungen für den Verein gemäß den Bewilligungen des Vorstandes. Er ist zur ordentlichen Kassenführung verpflichtet und hierfür dem Verein unmittelbar verantwortlich.

§ 22 - Schriftführer

Der Schriftführer führt die Protokolle und den Schriftverkehr des Vereins, soweit dies nicht durch den Vorsitzenden oder die Leiter der einzelnen Abteilungen geschieht.

§ 23 - Kassenprüfer

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

(2) Die Kassenprüfer dürfen Mitglieder weder des Vorstandes noch des Hauptausschusses sein.

§ 24 - Wahlen

Die Abteilungsleiter, ihre Stellvertreter und die Jugendabteilungsleiter werden von den Abteilungsversammlungen, die Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses sowie die Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 25 - Protokolle

(1) Über alle Mitgliederversammlungen, alle Sitzungen des Hauptausschusses, des Vorstandes und der Abteilungsversammlungen wird vom jeweiligen Schriftführer ein Protokoll gefertigt, das von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind die Zahl der anwesenden Teilnehmer mit und ohne Stimmrecht, die Ergebnisse der Beratungen, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festzuhalten.

(2) Dem Vorsitzenden ist jeweils eine Abschrift jedes Protokolls zuzuleiten.

§ 26 - Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung, eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung zu erlassen, die für die Mitglieder des Vereins verbindlich sind.

(2) Für die Benützung der Einrichtungen des Vereins (z. B. Freibad) kann vom Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses eine Benützungsordnung erlassen werden, die für die Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins gleichermaßen verbindlich ist.

§ 27 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Stuttgart mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes im Stadtbezirk Botnang zu verwenden ist.

Die vorstehende Satzung wurde neu gefasst und wurde von der Mitgliederversammlung am 23. März 2012 beschlossen.